

- 1.1.7. Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes bezüglich des Herstellens, Errichtens und Betriebens von Amateurfunkstellen
- 1.2. Funkbetriebsdienst
Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der Durchführung des Amateurfunkdienstes
- 1.2.1. Im Amateurfunkverkehr gebräuchliche Q-Gruppen und Abkürzungen sowie die Zuordnung der Landeskenner
- 1.2.2. Beurteilung der Lesbarkeit, Lautstärke und Tonqualität beim Empfang von Aussendungen
- 1.2.3. Tagebuchführung und Ausfertigung von Empfangsbestätigungen
- 1.2.4. Durchführung einer Sprechfunkverbindung in Form eines Gespräches zwischen Bewerber und Prüfungskommission
- 1.2.5. Geben und Aufnehmen von Morsezeichen. Das Tempo beträgt dabei 40 Zeichen in der Minute.
Es ist ein Text mit insgesamt 180 Zeichen zu benutzen, der zu 2/3 aus offener deutscher Sprache einschließlich 5 Zifferngruppen und zu 1/3 aus im Amateurfunkdienst gebräuchlichen Q-Gruppen und Abkürzungen besteht.
- 1.3. Funktechnik
Kenntnisse über folgende funktechnische Sachverhalte:
- 1.3.1. Wirkungsweise und Einsatz von Bauelementen der Funktechnik
- 1.3.2. Schaltung und Aufbau von HF-Baugruppen
- 1.3.3. Sendarten und ihre Zulässigkeit im Amateurfunkdienst
- 1.3.4. Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Funkstörungen
- 1.3.5. Aufbau und Wirkungsweise von Antennen
- 1.3.6. Stromversorgungsanlagen
- 1.3.7. Meßverfahren
2. Prüfungsarten
Entsprechend der beantragten Genehmigung sind Prüfungen zum
- a) Herstellen, Errichten und Betreiben (Genehmigungsklasse 1)
- b) Errichten und Betreiben (Genehmigungsklasse 2)
- abzulegen.

2.1. Prüfungen — Genehmigungsklasse 1 —

Stufe Genehmigungsumfang Prüfungsschwerpunkte

A	Frequenzbänder gemäß Anlage 2 dieser Anordnung	gemäß Tz. 1 dieser Anlage
B	Frequenzbänder oberhalb 30 MHz	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.2.5.

2.2. Prüfungen — Genehmigungsklasse 2 —

Stufe Genehmigungsumfang Prüfungsschwerpunkte

A	Frequenzbänder gemäß Anlage 2 dieser Anordnung	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.3.1. und 1.3.2.
B	Frequenzbänder oberhalb 30 MHz	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.2.5., 1.3.1. und 1.3.2.

2.3. Prüfungen zum Erwerb der Genehmigungen zum

- a) Herstellen, Errichten und Betreiben von Amateurpaßfunkstellen — Genehmigungsklasse 3 —
- b) Errichten und Betreiben von Amateurpaßfunkstellen — Genehmigungsklasse 4 — * 1 2 3

Genehmigungsklasse	Genehmigungsumfang	Prüfungsschwerpunkte
3	gemäß Anlage 2, Tz. 3 dieser Anordnung	Tz. 1.1. und 1.3. dieser Anlage
4	gemäß Anlage 2, Tz. 3 dieser Anordnung	Tz. 1.1. dieser Anlage

Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnis-Anordnung — vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung regelt den Erwerb von Funkzeugnissen zum Ausüben von Funkdiensten.

Abschnitt II

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Ausüben von Funkdiensten

(1) Für das Ausüben der Funkdienste ist der Besitz eines gültigen Funkzeugnisses erforderlich, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Ausübung des beweglichen Landfunkdienstes, ausgenommen im Bereich Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, ist eine Funkberechtigung erforderlich.

(3) Zur Ausübung des Amateurfunkdienstes berechtigt die ausgestellte Amateurfunkgenehmigung.

§ 3

Arten von Funkzeugnissen

(1) Großfunkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Überwachungs-